

Zuständigkeitsordnung

in der Fassung vom 01.04.2024

Stadt Tönisvorst

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeit des Rates.....	3
§ 1	3
II. Zuständigkeit der Ausschüsse.....	3
§ 2 Allgemeines	3
§ 3 Haupt- und Finanzausschuss.....	3
§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss	4
§ 5 Der Ausschuss für Vielfalt, Jugend, Senioren, Soziales, Gesundheit und frühkindliche Bildung	5
§ 6 Ausschuss für Mobilität, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung	5
§ 7 Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur	6
§ 8 Ausschuss für Bauen, Gebäude und Liegenschaften.....	7
§ 9 Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft.....	8
§ 10 Kultur, Sport, Vereine, Stadtmarketing und Städtepartnerschaft	9
§ 11 Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Verkehr.....	10
§ 12 Ausschuss für Bildung und Schule.....	10
III. Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin	11
IV. Schlußbestimmungen	12
§ 13 Inkrafttreten	12

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), in seiner Sitzung am 06.09.2023 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Zuständigkeit des Rates

§ 1

Außer dem Rat durch die Gemeindeordnung, gesetzliche Vorschrift, Satzung oder besonderen Ratsbeschluss im Einzelfall vorbehaltenen Zuständigkeiten ist der Rat insbesondere zuständig für:

1. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind, und von grundstücksgleichen Rechten, die von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind und bei einem Kaufpreis von über 500.000 EUR
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von allgemeinen Benutzungsordnungen für städtische Räume,
3. Bewilligung von sozialen Leistungen, die über die bestehenden Richtlinien hinaus gewährt werden,
4. Zuerkennung von Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt Tönisvorst,
5. Namensgebung von Schulen oder anderen städtischen Einrichtungen,
6. Begründung von Partnerschaften und partnerschaftlichen Beziehungen.

II. Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2 Allgemeines

- (1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse sind zuständig für die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen durch gesetzliche Vorschrift, Satzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall durch besonderen Ratsbeschluss übertragen worden sind.
- (2) Daneben obliegt den Fachausschüssen die Beratung aller ihr Aufgabengebiet betreffenden Angelegenheiten, in denen der Haupt- und Finanzausschuss oder der Rat zu entscheiden hat.
- (3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse wird durch den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters begrenzt (z.B. Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Abschn. III dieser Zuständigkeitsordnung).
- (4) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Ausgaben von mehr als 50.000 EUR beschlussberechtigt, sofern im Folgenden nicht eine andere Regelung getroffen wird.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle nicht dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder den Bürgermeister delegiert sind. Er ist zuständig für alle finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere für die Vorbereitung der Haushaltssatzung, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Finanzplanung.
- (2) Er entscheidet über
 1. Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, soweit nicht einem anderen Ausschuss übertragen,
 2. Die Ihm durch § 16 der Hauptsatzung zugewiesenen dienstrechtlichen Entscheidungen
 3. Bestimmungen über die Ehrung von Alters-, Ehe- und Arbeitsjubilaren und die Gewährung von Zuschüssen für Vereinsjubiläen,

4. Raumprogramme für städtische Verwaltungsbauten, soweit dies nicht einem Fachausschuss übertragen wurde
5. Erheben zivilrechtlicher Klagen und Einleiten anderer Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bzw. Geschäftswert von mehr als 50.000 EUR,
6. Abschluss von Vergleichen, durch die die Stadt von den nach ihrer Auffassung rechtlich begründeten Ansprüchen im Einzelfall um einen Betrag von mehr als 50.000 EUR nachgibt.
7. Ausführung des Haushaltsplanes, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
8. Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen im Werte von mehr als 5.000 EUR bis einschl. 25.000 EUR,
9. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 200.000 EUR bis zum Wert von 500.000 EUR,
10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, soweit eine feste Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren vereinbart wird oder der jährliche Miet- oder Pachtzins des einzelnen Vertrages über 50.000 EUR liegt,
11. Der Hauptausschuss wird im Übrigen ermächtigt, in allen nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Rates, eines Fachausschusses oder des Bürgermeisters gehörenden Angelegenheiten zu entscheiden, sofern er nicht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Beschlussfassung des Rates für erforderlich hält.

(3) Er berät insbesondere über

1. Vorlagen an den Rat, soweit nicht eine Vorberatung in einem Fachausschuss stattgefunden hat oder die Vorberatungsergebnisse mehrerer Fachausschüsse voneinander abweichen,
2. Errichtung und bauliche Veränderung (Planung und Durchführung) städtischer Verwaltungsbauten mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 50.000 EUR,
3. den Stellenplan,
4. Satzungen und Richtlinien, soweit nicht die Fachausschüsse zuständig sind,
5. Haushaltsangelegenheiten, soweit keine Fachausschüsse zuständig sind.
6. Haushaltssatzung,
7. Finanzplan,
8. Investitionsprogramm,
9. Bürgerschafts- und Rücklagenangelegenheiten,
10. die Jahresrechnung,
11. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 50.000 EUR,
12. Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit keine Haushaltsmittel bereitstehen,
13. Gebührensatzungen und Entgeltordnungen,
14. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidung des Rates unterliegen.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei der Örtlichen Rechnungsprüfung.

(2) Er entscheidet über

1. Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung der Jahresrechnung zu einem Schlussbericht sowie darüber, welche Teile des Schlussberichts vertraulich zu behandeln sind,
2. Erteilung von Prüfungsaufträgen an die Örtliche Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben.

(3) Er berät insbesondere über

1. Prüfungsberichte zu den Ergebnissen überörtlicher Prüfungen,
2. Berichte der Örtlichen Rechnungsprüfung zu wichtigen Prüfungen,
3. Entlastung des Bürgermeisters nach Maßgabe der geprüften Jahresrechnung,
4. Erlass und Änderung der Rechnungsprüfungsordnung,
5. Bestellung und Abberufung des Leiters und der Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 5 Der Ausschuss für Vielfalt, Jugend, Senioren, Soziales, Gesundheit und frühkindliche Bildung

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für generationsübergreifende soziale Angelegenheiten von Kindern, Jugendlichen und Senioren sowie die frühkindliche Erziehung und Bildung in städtischen Betreuungseinrichtungen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist, insbesondere auch in Angelegenheiten die den bewussten Umgang mit Vielfalt in der Gesellschaft betreffen. Hierbei geht um die Förderung organisatorischer sowie gesellschaftspolitischer Konzepte, die einen wertschätzenden, bewussten und respektvollen Umgang mit Verschiedenheit und Individualität propagiert, sowie die Förderung von Vorhaben, die den Abbau von Diskriminierung und die Förderung von Chancengleichheit zum Ziel haben. Als Kerndimensionen der Vielfalt gelten dabei insbesondere: Alter, Geschlecht, Ethnizität, soziale Herkunft, sexuelle Orientierung und physische und psychische Verfassung. Darüber hinaus ist er zuständig in Angelegenheiten zur Förderung der Gesundheitsversorgung und der Gesundheitshilfe.
- (2) Er entscheidet über
 1. Sondermaßnahmen, insbesondere die Gewährung von Sonderleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes (freiwillige Zuwendungen),
 2. Mitwirkung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege bei Aufgaben der Sozialhilfe,
 3. Zuwendungen an Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen des Haushaltsplanes,
 4. den pädagogischen Bedarf zur Errichtung oder baulichen Veränderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Kinderspielplätzen und Jugendfreizeiteinrichtungen.
- (3) Er berät insbesondere über
 1. die ihm zugewiesenen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. Seniorenangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen,
 4. Angelegenheiten von Menschen mit Migrationshintergrund,
 5. Sicherung der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe,
 6. Fragen ambulanter Krankenversorgung,
 7. Beseitigung von Notunterkünften und Wohnungsnotständen; Angelegenheiten des Obdachlosenwesens,
 8. Betreuungsbedarfsplanung (z.B. Angebote der Kindertageseinrichtungen),
 9. Konzepte und Angelegenheiten der Kinder und Jugendarbeit/-Sozialarbeit in Trägerschaft der Stadt Tönisvorst,
 10. Satzungen und Benutzungsordnungen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
 11. Haushaltsangelegenheiten.

§ 6 Ausschuss für Mobilität, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Mobilität, der Digitalisierung und der Wirtschaftsförderung.
- (2) Er entscheidet über
 1. Grundsätze
 - a) für Maßnahmen der Mobilität,

- b) für Maßnahmen der Digitalisierung,
- c) für Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung,

(3) Er berät insbesondere über

1. Angelegenheiten der Mobilität bezogen auf heutige und zukünftige Verkehrsbedarfe. In Abgrenzung zu anderen Ausschüssen soll es hier um die Frage gehen, auf welche Weise Mobilität in Tönisvorst definiert wird, wobei insbesondere Augenmerk auf Entwicklung und Förderung moderner bzw. alternativer Mobilitätsformen gehen (z.B. Fahrrad, ÖPNV, E-Mobilität) gelegt wird.
2. Grundsatzfragen aus dem Bereich der Digitalisierung, insb. der digitalen Entwicklung und Infrastruktur, mit besonderem Schwerpunkt auf
 - a) die Digitalisierung von Bildungseinrichtungen
 - b) den öffentlichen Breitbandausbau
 - c) die Digitalisierung der Verwaltung
 - d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Digitalisierung, Smart City
3. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, insbesondere Ansiedlung von Gewerbe und sonstige Wirtschaftsfördermaßnahmen
4. Haushaltsangelegenheiten

§ 7 Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle nicht dem Rat vorbehaltenen stadtplanerischen Angelegenheiten, sowie Regionalplanung und Infrastrukturangelegenheiten die Stadt Tönisvorst betreffend.

(2) Er entscheidet über

1. Grundsatzfragen
 - a) der Stadtplanung
 - b) der Flurbereinigung,
2. verfahrensleitende Beschlüsse im Rahmen der Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplanes und von Bauleitplänen (ausgenommen Feststellungsbeschluss bei Aufstellung/Änderung von F-Plänen und Satzungsbeschluss bei Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen),
3. Denkmalschutz und Denkmalpflege bei Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern
4. Stellungnahme der Stadt in Planfeststellungs- oder sonstigen Verfahren anderer Träger, insbesondere nach
 - Straßenrecht
 - Energieversorgungsrecht
 - Eisenbahnrecht
 - Wasserrecht
 - Abgrabungsrecht
 - Abfallrecht
 - Bergrecht,
 soweit es sich um Fälle von besonderer Bedeutung handelt,
5. Anträge der Stadt auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren, sofern die Maßnahmen nicht bereits in Bebauungsplänen festgelegt sind,
6. Durchführung von Ideen- und Bauwettbewerben sowie städtebaulichen Wettbewerben und städtebaulichen Gutachten,
7. Stellungnahmen der Stadt bei Planungen anderer Träger (z.B. Landesplanung, Gebietsentwicklungsplanung, Landschaftsplanung),

8. Verträge öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Stadtentwicklung,
9. die Aufstellung und die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen sowie über sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung nach dem Baugesetzbuch,
10. Maßnahmen zur Schaffung von neuer städtischer Infrastruktur
11. die einfache Änderung von Bebauungsplänen
12. die Satzungen der Denkmalpflege, Denkmalschutz und Gestaltungssatzungen

(3) Er berät insbesondere über

1. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und der Festlegung von Entwicklungsbereichen und Sanierungsgebieten,
2. Erlass, Verlängerung, Veränderung und Zurücknahme von Veränderungssperren,
3. Behandlung von Vorhaben Dritter von erheblicher städtebaulicher Bedeutung,
4. Haushaltsangelegenheiten.

§ 8 Ausschuss für Bauen, Gebäude und Liegenschaften

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle nicht dem Rat vorbehaltenen baulichen Angelegenheiten der Stadt, der Wohnbauförderung und -modernisierung, der Gebäude und Liegenschaften

(2) Er entscheidet über

1. Grundsatzfragen des Hoch- und Tiefbaues sowie des allgemeinen Grünflächenwesens einschl. Wälder.
2. die Durchführung von Maßnahmen und die Genehmigung der Baupläne für städtische Tiefbauten und öffentliche Grünanlagen, einschl. Friedhof, bei einer Kostensumme über 50.000 EUR(brutto). Über Vergaben dieser Maßnahmen ist der Ausschuss im Anschluss zu unterrichten.
3. Bildung von Erschließungseinheiten, von Abschnitten einer Erschließungsanlage oder Anwendung der Kostenspaltung zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch oder § 8 Kommunalabgabengesetz,
4. Ausbauprogramme i.V.m. Ausbauplänen bei der Herstellung, Verbesserung und Erweiterung öffentlicher Straßen nach dem BauGB und Kommunalabgabengesetz (KAG NW) sowie bei vergleichbaren, nicht abrechnungsfähigen Maßnahmen,
5. die Durchführung von Maßnahmen und Ausführungspläne für alle städtischen Hochbauten über einem Wert von 50.000 EUR (brutto), über entsprechende Vergaben ist der Ausschuss im Anschluss zu unterrichten
6. die Durchführung von Maßnahmen der Gebäudewirtschaft (Reinigung etc.) und der Gebäudeunterhaltung bei einer Größenordnung ab einem Wert von 50.000 EUR (brutto), über entsprechende Vergaben ist der Ausschuss im Anschluss zu unterrichten. Über die Vergabe von Rahmenverträgen (sog. Hausmeisterverträge) ist der Ausschuss ebenfalls zu unterrichten
7. den An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 200.000 EUR,
8. Widmung, Einziehung und Teileinziehung von Straßen,
9. Vergabe von Aufträgen aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Bauen, Umwelt und Liegenschaften sowie der Städtischen Betriebe an Planer, Gutachter oder Sachverständige, soweit das geschätzte Honorar 50.000 EUR übersteigt,
10. Verträge öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Bauen, Umwelt und Liegenschaften sowie der Städtischen Betriebe,
11. Vergabe öffentlicher Mittel für den Wohnungsbau im Rahmen der bestehenden Richtlinien,
12. Grundsatzfragen

- a) der Unterhaltung städtischer Grünflächen einschl. Wälder, Gewässer und Feuchtgebiete,
 - b) des Friedhofswesens,
 - c) Unterhaltung und Bewirtschaftung von Immobilien sowie Festsetzungen von Standards
13. Angelegenheiten des Optimierte Regiebetriebes Bauhof
14. Errichtung und bauliche Veränderung (Planung und Durchführung) von Kinderspielflächen mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 50.000 EUR

(3) Er berät insbesondere über

- 1. Satzungen aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Bauen, Gebäude und Liegenschaften sowie der Städtischen Betriebe, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
- 2. Bewilligung städtischer Mittel für den Wohnungsbau und die Modernisierung,
- 3. Aufstellung und Förderung von Sonderprogrammen,
- 4. Bestimmung von Schwerpunkten für die Förderung der Modernisierung,
- 5. Grundsatzfragen bezüglich städtischer Grünflächen einschl. Wälder, Gewässer und Feuchtgebiete,
- 6. Haushaltsangelegenheiten.

§ 9 Ausschuss für Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft

- 1. Der Ausschuss ist zuständig für alle nicht dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes, Energiefragen, sowie Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, soweit Belange der Stadt betroffen sind.
- 2. Er entscheidet, soweit Belange des Klima- und Umweltschutzes, der Land- und Forstwirtschaft betroffen sind über
 - a) Vergabe von Aufträgen aus dem Aufgabenbereich Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft, an Planer, Gutachter oder Sachverständige, soweit das geschätzte Honorar 50.000 EUR übersteigt,
 - b) Verträge öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft
 - c) Maßnahmen zur Förderung des Gedankens des Klima- und Umweltschutzes.
- 3. Er berät, soweit Belange des Aufgabenbereichs Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft betroffen sind, insbesondere über
 - a) Satzungen aus dem Aufgabenbereich soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss oder ein anderer Fachausschuss zuständig ist
 - b) Aufstellung und Förderung von Sonderprogrammen, im Aufgabenbereich Umwelt, Klima, Energie und Landwirtschaft und Bestimmung von Schwerpunkten für die Förderung
 - c) Konzeption und Koordination des städtischen Umweltschutzprogrammes sowie Empfehlungen an andere Fachausschüsse zu diesem Programm
 - d) Empfehlungen an andere Fachausschüsse zur Verwendung umweltfreundlicher Materialien, über umweltfreundlichen Einsatz und Betrieb von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie über den Gebrauch umweltfreundlicher Energien bei städtischen Maßnahmen sowie in Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen der Stadt,
 - e) Empfehlungen an den Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur zu solchen Bauleitplänen, bei denen wichtige Belange des Klima- oder Umweltschutzes bzw. der Land- oder Forstwirtschaft betroffen sind,
 - f) Empfehlungen an den Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur zur Stellungnahme der Stadt in Planfeststellungs- und sonstigen Verfahren anderer Träger, insoweit es sich um Fälle von besonderer Bedeutung handelt und wichtige Belange des Klima- oder Umweltschutzes bzw. der Land- oder Forstwirtschaft betroffen sind,

- g) Empfehlungen an andere Fachausschüsse zu Stellungnahmen der Stadt bei Planungen anderer Träger, soweit wichtige Belange des Klima- oder Umweltschutzes bzw. der Land- oder Forstwirtschaft betroffen sind,
- h) Haushaltsangelegenheiten.

§ 10 Ausschuss für Kultur, Sport, Vereine, Stadtmarketing und Städtepartnerschaft

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Pflege und Förderung der kulturellen Einrichtungen, des Vereinswesens, sowie die Pflege und Förderung des sportlichen Lebens in der Stadt.

Er ist außerdem zuständig für Fragen des Stadtmarketings und die Pflege und Förderung partnerschaftlicher Beziehungen der Stadt. Er unterstützt den Bürgermeister bei der Außenvertretung und Repräsentation in diesen Partnerschaftsangelegenheiten.

- (2) Er entscheidet über

1. Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Einrichtungen und Vereinigungen,
2. Grundsätze des kulturellen Veranstaltungsangebotes,
3. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der bestehenden städtischen partnerschaftlichen Beziehungen,
4. Veranstaltungsprogramme im Zusammenhang mit städtepartnerschaftlichen Begegnungen,
5. Maßnahmen von besonderer Bedeutung, die sich aus dem Kontakt mit ortsansässigen oder in der näheren Umgebung etablierten Vertretungen befreundeter Länder ergeben,
6. Verteilung der Haushaltsmittel für die Sportförderung,
7. Änderung des Verwendungszwecks oder des Benutzungsverhältnisses von Sportanlagen,
8. Grundsatzfragen des Stadtmarketings

- (3) Er berät insbesondere über

1. Fragen
 - a) des Theater- und Konzertwesens,
 - b) der Kunstsammlung,
 - c) des Bücherei- und Archivwesens,
 - d) der Heimatpflege,
2. Errichtung und bauliche Veränderung (Planung und Durchführung) städtischer Bauten für kulturelle Einrichtungen mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 50.000 EUR,
3. Satzungen und Benutzungsordnungen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
4. die Begründung von städtischen Partnerschaften und partnerschaftlichen Beziehungen,
5. Richtlinien zur Förderung von städtischen Partnerschaftsbegegnungen,
6. Sportstättenplanung, Planung von Freizeiteinrichtungen,
7. Angelegenheiten des Sports von grundsätzlicher Bedeutung, z.B. der Sportförderung und der Förderung der Arbeit der Sportvereine,
8. Errichtung und bauliche Veränderung (Planung und Durchführung) städtischer Sportanlagen mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 50.000 EUR,
9. Angelegenheiten der städtischen Bäder,
10. Satzungen, Benutzungsordnungen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,

11. Haushaltsangelegenheiten.

§ 11 Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Verkehr

(1) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Ordnungs-, und Straßenverkehrswesens, und der öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(2) Er entscheidet über

1. verkehrslenkende Maßnahmen auf bestehenden Verkehrsflächen,
2. die Mitwirkung bei Umstufung (Auf- und Abstufung) öffentlicher Straßen nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NW) sowie bei der Festsetzung von Ortsdurchfahrten nach § 5 StrWG NW,
3. Verkehr, Verkehrssicherung, soweit nicht zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehörig, Verbesserung des Wohnumfeldes, insbesondere verkehrsberuhigte Zonen,
4. Grundsatzfragen der Verkehrserziehung,
5. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Aufgaben des städtischen Ordnungsdienstes
6. Durchführung von allgemeinen Ratten – und anderer Schädlingsbekämpfungsaktionen,
7. Ausrüstungsprogramm der Feuerwehr,
8. Grundsatzfragen
 - a) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 - b) der Straßenreinigung einschl. Winterdienst,

(3) Er berät insbesondere über

1. allgemeine Ordnungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. sonderordnungsbehördliche Maßnahmen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
3. Satzungen, Benutzungsordnungen, ordnungsbehördliche Verordnungen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
4. Haushaltsangelegenheiten.

§ 12 Ausschuss für Bildung und Schule

(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft der Stadt Tönisvorst befindlichen Schulen.

(2) Er entscheidet über

1. alle Angelegenheiten, für die die Stadt nach den Schulgesetzen als Schulträger zuständig ist,
2. die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in größerem Umfang zu privaten und insbesondere kommerziellen Zwecken, unberührt hiervon bleiben kulturelle, sportliche und städtepartnerschaftliche Veranstaltungen,
3. Raumprogramme,
4. Grundsatzfragen schulischer Betreuungsangebote in städtischer Trägerschaft der Stadt,
5. die Zustimmung zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gem. § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Er berät insbesondere über

1. Schulentwicklungsplanung,
2. Bedarfsplanung für schulische Betreuungsangebote
3. Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
4. sonstige Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens von grundsätzlicher Bedeutung,
5. Errichtung und bauliche Veränderung (Planung und Durchführung) städtischer Schulgebäude und Schulanlagen
6. Satzungen und Benutzungsordnungen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
7. Haushaltsangelegenheiten.

III. Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Neben den gesetzlichen Zuständigkeiten nach § 41 Abs. 3, §§ 62, 63 und 64, §§ 73 und 74 GO NRW wird der Bürgermeister ermächtigt,

1. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte zu entscheiden, die aufgrund von Beschlüssen des Rates, des Hauptausschusses oder der übrigen zur Entscheidung ermächtigten Ausschüsse ergangen sind;
2. die Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen zu vertreten, an denen sie beteiligt ist, wenn der Rat nichts Anderes beschließt;
3. die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen;
4. Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.000 EUR aus Billigkeitsgründen zu erlassen;
5. Geldforderungen der Stadt vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen;
6. Geldforderungen bis zu einer Höhe von 50.000 EUR für einen Zeitraum von nichtmehr als 24 Monaten zu stunden;
7. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt,
8. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 50.000 EUR abzuschließen,
9. Aufträge für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel entsprechend der VOB und VOL zu entscheiden;
10. über die Gewährung von Zuschüssen oder ähnlichen Leistungen im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einem Betrag von 5.000 EUR zu entscheiden;
11. über den Erwerb von Straßenflächen zu entscheiden, sofern der Kaufpreis nicht höher ist als der festgesetzte Gutachterpreis oder wenn sich der Preis im Rahmen von Gutachterpreisen in vergleichbaren Fällen hält, sofern die Gesamtaufwendungen im Einzelfalle nicht höher als 50.000 € sind;
12. über die Veräußerung von rekultivierten Straßenflächen zu entscheiden, sofern die Bedingungen denen für den Erwerb von Straßenflächen (Nr. 11) entsprechen;
13. über die Verpachtung von Acker- und Gartenlandflächen zu entscheiden;
14. über die Vermietung von Wohnungen der Stadt zu entscheiden;
15. bei Erbbaugrundstücken über die Zustimmung zur Belastung in den Abteilungen II und III des Grundbuches sowie zur Übertragung von Erbbaugrundstücken innerhalb einer Familie zu entscheiden.

Haushaltsrechtliche Befugnisse:

Haushaltsrechtliche Befugnisse i.R. des Budget-Verfahrens sind im § 6 der jetzigen Haushaltssatzung geregelt. Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW hat der/die Kämmerer*in das Recht, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000 EUR zu genehmigen.


IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 01.04.2024 nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat am 20.03.2024 in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung vom 28.05.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Tönisvorst, den 21.03.2024



(Leuchtenberg)

Bürgermeister